



Sankt Augustin, 26.10.2016

Laufende Nummer: 19/2016

Ordnung für den Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang sowie für die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Ordnung
für den Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang
sowie für die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang für
Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen
Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
(DSH-Ordnung)**

vom 20. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss der HRK vom 8. April 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011) folgende Ordnung für den Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang sowie für die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (DSH-Ordnung):

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum und die Teilnahme am Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Der Vorbereitungskurs schließt mit der DSH-Sprachprüfung ab; eine gesonderte Teilnahme an der DSH-Prüfung ohne vorangegangenen Vorbereitungskurs ist ausgeschlossen. Für die Durchführung der DSH-Sprachprüfung gelten die §§ 7ff.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (§ 49 Abs. 12 HG). Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung (DSH) gemäß dieser Ordnung. Die Teilnahme an der DSH-Prüfung ist ausschließlich Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vorbereitungskurses auf die DSH vorbehalten.
- (2) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH-Prüfung gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Einschreibung in deutschsprachige Bachelorstudiengänge an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Abweichend davon gelten bei einigen deutschsprachigen oder bilingualen Masterstudiengängen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg auch die Gesamtergebnisse DSH-1 bzw. DSH-3 als notwendige Zulassungsvoraussetzung; genaue Informationen zu den geforderten Nachweisen über sprachliche Kenntnisse für die jeweiligen Masterstudiengänge sind der Homepage der Hochschule-Bonn-Rhein-Sieg zu entnehmen.
- (3) Von dem DSH-Vorbereitungskurs und der Deutschen Sprachprüfung gemäß Absatz 1 sind ausgeschlossen:
 - a. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die DSH bereits zweimal nicht bestanden haben; hierüber und über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen geben Studienbewerberinnen und Studienbewerber zusammen mit dem „Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die DSH“ eine entsprechende verbindliche Erklärung ab.
 - b. Studierende, die die DSH für den an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg angestrebten Studiengang gemäß Abs. 2 bereits bestanden haben.
 - c. Studierende, die aufgrund der folgenden Nachweise von der DSH befreit wurden:
 - i. Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
 - ii. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
 - iii. Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer

- deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben;
- iv. Inhaberinnen und Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
 - v. Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ (KDS) oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ (GDS), das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig–Maximilians–Universität München verliehen wird. Dieses wird ab dem 1.1.2012 durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst.
 - vi. Studienbewerberinnen und -bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe–Instituts erworben haben. Dieses wird ab dem 1.1.2012 durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst.
 - vii. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen ZOP, KDS und GDS zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen.
 - viii. Studienbewerberinnen und -bewerber, die den TestDaF mit einem Testergebnis von „vier“ in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben;
 - ix. Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Prüfungen telc Hochschule oder telc C2 erfolgreich abgeschlossen haben;
 - x. Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs die Einschreibung in einen Studiengang anstreben, in dem die Kernveranstaltungen außer in deutscher regelmäßig auch in englischer Sprache abgehalten werden, und die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches in englischer Sprache abgelegt werden kann. Ein Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (z.B. TOEFL) ist gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges bei der Zulassung oder Einschreibung vorzulegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in englischer Sprache erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der englischen Sprache aus. In Prüfungsordnungen kann abweichend hiervon geregelt werden, dass auch für diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs.1 dieser Ordnung gefordert wird;
 - xi. Studienbewerberinnen und -bewerber, die im Rahmen eines Austauschprogramms die befristete Einschreibung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ohne Recht auf die Teilnahme an Abschlussprüfungen beantragen.
- (4) Eine von dieser Regelung abweichende Mindestanforderung gemäß Abs. 2 ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges zu regeln.

§ 3 Form und Fristen der Bewerbung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht in Deutschland erworben haben und ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg anstreben, bewerben sich jeweils bis zum 31.01. (für das Sommersemester) bzw. zum 31.07. (für das Wintersemester) für einen Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang bei der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die Bewerbung erfolgt in schriftlicher Form mit dem auf der Homepage zur Verfügung gestellten Antragsformular beim Studierendensekretariat.
- (2) Als Anmeldedatum zählt der Tag, an dem alle Unterlagen für die Zulassungsentscheidung zum Aufnahmetest im Studierendensekretariat vorliegen.

§ 4 Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die DSH; Aufnahmetest

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht in Deutschland erworben haben und ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg anstreben, jedoch die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht erworben haben, können die Aufnahme zum Vorbereitungskurs auf die DSH beantragen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die DSH sind neben der Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang die Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis über die Stufe B 2 ist in Form eines Prüfungszeugnisses der Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens bzw. der Mittelstufe I zu erbringen.
- (3) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg führt einen Aufnahmetest für die Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die DSH durch. Der Aufnahmetest wird i.d.R. vor Semesterbeginn durchgeführt; Einzelheiten zu den Terminen sind der Homepage des Sprachenzentrums zu entnehmen. Studierende der Partnerhochschulen sind vom Aufnahmetest befreit, sofern sie die im Partnerschaftsvertrag festgelegten Bedingungen erfüllen.
- (4) Die jeweilige Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für den Aufnahmetest sowie für den Vorbereitungskurs sind begrenzt und werden vom Sprachenzentrum vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage bekannt gegeben.
- (5) Über die Zulassung zum Aufnahmetest entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung nach § 3 Abs. 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Aufnahmetest zugelassen werden können, erhalten vom Studierendensekretariat eine Einladung zum Aufnahmetest. Zum Aufnahmetest nicht zugelassene Bewerber/innen erhalten über die Nichtzulassung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (6) Der Aufnahmetest besteht aus den Testteilen Grammatik, Textproduktion und Hörverstehen. Die Dauer des Aufnahmetestes beträgt max. 3 Stunden.
- (7) Für die Teilnahme am Aufnahmetest wird eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben.
- (8) Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Aufnahmetestes und der Einhaltung

der Vorgaben gilt § 15 entsprechend.

- (9) Über die Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die DSH entscheidet das Ergebnis im Aufnahmetest; die Plätze im Vorbereitungskurs werden nach der Rangfolge der bestandenen Tests vergeben. Zum Vorbereitungskurs auf die DSH nicht zugelassene Bewerber/innen erhalten über die Nichtzulassung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 5 Inhalt, Dauer und Wiederholbarkeit des Vorbereitungskurses auf die DSH

- (1) Der Vorbereitungskurs auf die DSH wird in der Regel für die Dauer eines Semesters angeboten und beginnt je nach Zustandekommen zum Sommersemester und/oder zum Wintersemester.
- (2) Der Vorbereitungskurs auf die DSH besteht aus Blockseminaren im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden pro Woche. Im Rahmen des Vorbereitungskurses werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gezielt auf die Teilnahme an der DSH-Prüfung vorbereitet und in allen in der DSH-Prüfung abgefragten sprachlichen Fertigkeiten trainiert. Hierzu gehören insbesondere die Wiederholung grundlegender Grammatikstrukturen, die Vertiefung und Erweiterung des Wortschatzes, das Training der Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen und schriftlicher Ausdruck für die schriftliche DSH-Prüfung sowie das Training des mündlichen Ausdrucks zur Vorbereitung auf die mündliche DSH-Prüfung.
- (3) Der Vorbereitungskurs auf die DSH kann einmal wiederholt werden, sofern vor der angestrebten Wiederholungsprüfung nur ein Prüfungsversuch unternommen wurde; § 4 Abs. 9 gilt nicht. Für eine erneute Teilnahme am Vorbereitungskurs auf die DSH ist die Kursgebühr nach § 6 zu entrichten.
- (4) Der Vorbereitungskurs auf die DSH schließt mit der Deutschen Sprachprüfung zum Hochschulzugang ab. Die Einzelheiten zur DSH-Sprachprüfung sind in §§ 7 ff. geregelt.

§ 6 Kursgebühr

- (1) Für die Teilnahme am Vorbereitungskurs auf die DSH wird eine Kursgebühr in Höhe von 500,- Euro erhoben. Die Kursgebühr ist jeweils bis zum 15.03. (für das Sommersemester) bzw. bis zum 15.09. (für das Wintersemester) zu zahlen.
- (2) Eine bereits bezahlte Kursgebühr wird nach Beginn des Vorbereitungskurses auf die DSH nicht zurückerstattet.

§ 7 Allgemeines zur DSH-Prüfung

- (1) Der Vorbereitungskurs auf die DSH endet mit der Teilnahme an der DSH-Prüfung. Die Prüfung findet am Ende des Sommersemesters und/oder des Wintersemesters statt.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme am Vorbereitungskurs auf die DSH, der in dem der Prüfung vorausgehenden Semester stattgefunden hat. Darüber hinaus können Studierende, die an der HBRS bereits einen englischsprachigen Studiengang absolvieren, zugelassen werden, sofern sie Sprachkenntnisse auf C1-Niveau nachweisen können.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungskurs melden sich schriftlich beim Sprachenzentrum zur DSH-Prüfung an.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung enthält gleichzeitig eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers des Sprachkurses durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden.
- (5) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 8 Prüfung; Prüfungsentgelt

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Für die Teilnahme an der Prüfung wird ein Prüfungsentgelt in Höhe von 110,- Euro erhoben.
- (3) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile finden am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums statt.
- (4) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 1.
- (5) Die oder der Prüfungsvorsitzende kann entscheiden, dass von einer mündlichen Prüfung abgesehen wird, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 nicht bestanden wurde. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 9 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes.
(10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet)
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen als eine Teilprüfung.
(90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.
(70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereiche umfassen.

(3) Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsch-deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(5) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.
 - Beantwortung von Fragen
 - Darstellung des Gedankenganges
 - Strukturskizze
 - Resümee

- d) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)
Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.
- a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).
- b) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
 - Darstellung der Gliederung des Textes
 - Erläuterung von Textstellen
 - Formulierung von Überschriften
 - Zusammenfassung
- c) Bewertung
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
- d) Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen
Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.
- a) Aufgabenstellung
Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender, argumentierender oder kommentierender Art sein. Sie sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen,

Stichwortlisten zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Die Aufgabenstellung sollte eine schematische Lösung durch vorformulierte Passagen ausschließen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 10 Mündliche Prüfung

Durch die mündliche Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit aufzeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungskurs auf die DSH können die Deutsche Sprachprüfung einmal wiederholen. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg abgelegte Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Für jeden Prüfungsversuch ist das Prüfungsentgelt nach § 8 zu entrichten.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann nur einmalig zum nächstfolgenden Prüfungstermin abgelegt werden; ein entsprechender Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist schriftlich beim Sprachenzentrum zu stellen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung, die diese einmalig wiederholen können, werden bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über die Möglichkeit der Wiederholung sowie das Anmeldeverfahren informiert. Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist keine vorherige Teilnahme am Vorbereitungskurs notwendig; § 7 Abs. 2 gilt nicht.

- (3) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die oder der Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für „nicht bestanden“ erklären. Der Täuschung ist gleich- gestellt, wenn jemand einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

§ 13 Prüfungsergebnis

- (1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 9 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (2) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 9 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (3) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in § 10 gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Prüferinnen und Prüfern sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 1 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist. Wird gemäß § 8 Absatz 5 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 1 bestanden wurde. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der

mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird auf dem Prüfungszeugnis ausgewiesen
- als DSH 1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH 2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH 3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (7) Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission (§ 15) unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden werden auf dem Zeugnis in Druckschrift vermerkt. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist. Auflagen zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse können erteilt werden.
- (8) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (9) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsprotokolle

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheides (gem. § 13 Abs. 7) oder des Zeugnisses (gem. § 13 Abs. 6) bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 15 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zusammensetzen. Die

maximale Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt acht.

- (3) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (4) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem angemeldeten Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit ein neuer Termin anberaumt werden. Für diesen Ersatztermin besteht die Möglichkeit, bereits abgelegte Teilprüfungen anzurechnen. Nach dem genannten Zeitpunkt kann die Prüfung erst zu Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt einer Kandidatin oder eines Kandidaten, wird das Prüfungsentgelt nicht erstattet.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.
- (5) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17.12.2012 außer Kraft.
- (3) Übergangsbestimmung: Abweichend von Absatz 2 gilt für Studienbewerber/innen, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung nach Maßgabe der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17. Dezember 2012 zur Zulassung der DSH-Sprachprüfung beworben haben bzw. zur Teilnahme an der DSH-Prüfung zugelassen worden sind, die DSH-Prüfungsordnung in der Fassung vom 17. Dezember 2012 fort. Das gleiche gilt für Wiederholungsprüfungen. Für die Wiederholungsversuche ist die Ordnung maßgeblich, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. Oktober 2016

Sankt Augustin, den 25. Oktober 2016

Prof. Dr. Hartmut Ihne

Präsident